

Neuzulassung von Fahrzeugen

Zulassung von bisher noch nicht dem Zulassungsverfahren unterworfenen Kraftfahrzeugen bzw. von bisher noch nicht in Betrieb genommenen Fahrzeugen.

Voraussetzungen

- Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Betriebserlaubnis
- elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB)
- Personalausweis/Reisepass mit Meldebestätigung (bei Ausländern aus Nicht-EG-Ländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis)
- evtl. Vollmacht (incl. der Personalausweise des Antragstellers und des Bevollmächtigten) einschließlich SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer)

Außerbetriebsetzung:

Durch die Außerbetriebsetzung wird automatisch die zuständige Versicherung und das Hauptzollamt informiert.

Voraussetzungen

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- ggf. Verwertungsnachweis; dann ist auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erforderlich

Namens- und / oder Adressenänderung

Änderung von Namen (z.B. nach Heirat) und/oder Adressen (bei Umzug innerhalb einer Stadt) in den Fahrzeugpapieren.

Voraussetzungen / notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil II (nur bei Namensänderung) oder Fahrzeugbrief (immer)
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Fahrzeugschein
- geänderter Personalausweis oder Ummeldebesccheinigung (bei Adressenänderung)
- geänderter Personalausweis oder Namensänderungsnachweis

Umschreibung von Fahrzeugen innerhalb einer Stadt mit Halterwechsel

Bei der Umschreibung kann zusätzlich eine Umkennzeichnung auf Wunsch des Halters durchgeführt werden.

Voraussetzungen :

- Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis
- Fahrzeugschein (Fahrzeug ist angemeldet) oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Abmeldebesccheinigung (Fahrzeug ist abgemeldet) oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kennzeichenschilder (bei gleichzeitiger Umkennzeichnung)
- Nachweis über die Hauptuntersuchung
- elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB)
- Personalausweis/Reisepass mit Meldebestätigung (bei Ausländern aus Nicht-EG-Ländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis)
- evtl. Vollmacht (incl. der Personalausweise des Antragstellers und des Bevollmächtigten) einschließlich SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer)

Umschreibung von außerhalb

Voraussetzungen / notwendige Unterlagen

- Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis
- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nachweis über die Hauptuntersuchung
- Kennzeichen (Fahrzeug ist angemeldet)
- elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB)
- Personalausweis/Reisepass mit Meldebestätigung (bei Ausländern aus Nicht-EG-Ländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis)
- evtl. Vollmacht (incl. der Personalausweise des Antragstellers und des Bevollmächtigten) einschließlich SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer)

Umschreibung von außerhalb ohne Halterwechsel mit Beibehalt des Kennzeichens

Voraussetzungen / notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (sollte noch der Fahrzeugschein alter Art vorliegen, wird der Fahrzeugbrief ebenfalls benötigt)
- Nachweis über die Hauptuntersuchung
- elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB)
- Personalausweis/Reisepass mit Meldebestätigung (bei Ausländern aus Nicht-EG-Ländern mit gültiger Aufenthaltserlaubnis)
- evtl. Vollmacht (incl. der Personalausweise des Antragstellers und des Bevollmächtigten)

Ausfuhrkennzeichen

- Das Fahrzeug muss dem Bürgerbüro bei Beantragung des Kennzeichens vorgeführt werden
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Versicherungsbestätigungskarte für Ausfuhrkennzeichen
- Bei natürlichen Personen: Personalausweis oder Reisepass oder Kartenführerschein des künftigen Fahrzeughalters
oder beglaubigte Kopie des Ausweises
oder beglaubigte Kopie des Kartenführerscheins
oder Kopie des Ausweises ergänzt durch eine Vollmacht mit einer Originalunterschrift (kein FAX, keine Kopie)
- Meldebescheinigung (nicht älter als 2 Wochen), falls im Einwohnermelderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
- Bei juristischen Personen: Handelsregister-, Vereinsregister- oder Partnerschaftsregisterauszug
- Einzugsermächtigung über die Kfz-Steuer - ab 30.01.2014 SEPA Lastschriftmandat
- falls Wohnsitz im Ausland: Nachweis der Anschrift ggf. mit Übersetzung
- Gültiger Prüfbericht über die letzte Hauptuntersuchung (die Hauptuntersuchung muss bis zum Ablauf des Kennzeichens gültig sein!)

Zuteilung eines H-Kennzeichens für Oldtimer

bei bereits angemeldeten Fahrzeugen (nur Wechsel des Kennzeichens):

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Gutachten nach § 23 StVZO
- Nachweis über die letzte Hauptuntersuchung (Prüfbericht oder Stempel im Fahrzeugschein)
- Bei SP-pflichtigen Fahrzeugen: Prüfprotokoll der letzten Sicherheitsprüfung (SP)

Im Rahmen der Umschreibung zusätzlich:

- Bei natürlichen Personen: Personalausweis oder Reisepass oder Kartenführerschein des künftigen Fahrzeughalters
oder beglaubigte Kopie des Ausweises
oder beglaubigte Kopie des Kartenführerscheins
oder Kopie des Ausweises ergänzt durch eine Vollmacht mit einer Originalunterschrift (kein FAX, keine Kopie)
- Meldebescheinigung (nicht älter als 2 Wochen), falls im Einwohnermelderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
- Bei juristischen Personen: Handelsregister-, Vereinsregister- oder Partnerschaftsregisterauszug
- SEPA Lastschriftmandat für den Einzug der Kfz-Steuer durch das Hauptzollamt
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- Bei angemeldeten Fahrzeugen: Kennzeichenschilder



Zulassung Importfahrzeug

- Bei natürlichen Personen: Personalausweis oder Reisepass oder Kartenführerschein des künftigen Fahrzeughalters
oder beglaubigte Kopie des Ausweises
oder beglaubigte Kopie des Kartenführerscheins
oder Kopie des Ausweises ergänzt durch eine Vollmacht mit einer Originalunterschrift (kein FAX, keine Kopie)
- Meldebescheinigung (nicht älter als 2 Wochen), falls im Einwohnermelderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
- Bei juristischen Personen: Handelsregister-, Vereinsregister- oder Partnerschaftsregisterauszug
- Einzugsermächtigung über die Kfz-Steuer - ab 30.01.2014 SEPA Lastschriftmandat
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- Bei angemeldeten Fahrzeugen: Kennzeichenschilder
- ggf. Nachweis über die letzte Hauptuntersuchung (Prüfbericht oder Stempel im Fahrzeugschein)
- Bei SP-pflichtigen Fahrzeugen: ggf. Prüfprotokoll der letzten Sicherheitsprüfung (SP)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung / certificate of conformity
- Datenbestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, falls in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht alle zulassungsrelevanten Daten enthalten sind oder diese nicht mehr dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs entsprechend
- Gutachten nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO, falls keine EG-Typengenehmigung existiert
- Originaldokumente als Nachweis über das Eigentum (Kaufvertrag oder Rechnung)
- Verzollungsnachweis (bei Importen aus Nicht-EU-Staaten)
- Umsatzsteuererklärung (bei Fahrzeugen, die bis zu 6 Monate alt sind oder bis zu 6.000 km gelaufen sind)

Soll das Fahrzeug auf einen **Minderjährigen** zugelassen werden, sind zusätzlich erforderlich:

- eine schriftliche Einverständniserklärung sowie
- die Personalausweise oder Reisepässe beider sorgeberechtigter Elternteile
- Führerschein oder
- Schwerbehindertenausweis

Sofern im Ausland ausgestellt (bei Gebrauchtfahrzeugen immer):

- Ausländische Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Ausländische Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

Wenn im Ausland keine ausländischen Zulassungsdokumente ausgestellt worden sind:

- Erklärung des Händlers, dass es sich bei dem Fahrzeug
 1. um ein Neufahrzeug handelt,
 2. es noch in keinem anderen Staat zugelassen war (auch keine Tages- oder Registerzulassung) und
 3. noch keine Zulassungsbescheinigung bzw. ein gleichartiges ausländisches Fahrzeugdokument ausgestellt wurde